Der Erwerb des Vornamens des Kindes ist gesetzlich nicht geregelt;[20] die Vorschriften der §§ 1616 ff. gelten nur für den Geburtsnamen, also für den Familiennamen des Kindes.[21] **8**

III. Übergangsregelungen

Die den Namen des Kindes betreffenden Übergangsregelungen hat der Gesetzgeber in Art. 229 § 67 Abs. 2 bis 4 EGBGB eingestellt. Sie lauten im Einzelnen: **9**

Art. 229 § 67 Abs. 2: *[1]Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen kann durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit den §§ 1617a und 1617b des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmt werden. [2]Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so bedarf die Neubestimmung seines Geburtsnamens seiner Einwilligung. [3]Für die Einwilligung gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.* **10**

Abs. 2 gilt für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NamRÄndG bereits geborene minderjährige Kinder (Satz 1). Der Geburtsname minderjähriger Kinder, deren Eltern keinen Ehenamen führen,[22] kann nach Satz 1 durch Wahl eines aus den Namen beider Eltern gebildeten Geburtsdoppelnamens neu bestimmt werden (§§ 1617 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 5, auch in Verbindung vor allem mit §§ 1617a Abs. 2, 1617b Abs. 1 Satz 3).[23] Dasselbe gilt für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NamRÄndG bereits adoptierte minderjährige Kinder.[24] **11**

Nach Satz 2 muss das Kind, welches das fünfte Lebensjahr vollendet hat, in die Neubestimmung seines Geburtsnamens einwilligen; Satz 3 ordnet dafür die entsprechende Anwendung von § 1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 an, vgl. im Einzelnen die dortigen Ausführungen unter Rn. 16 ff. **12**

Art. 229 § 67 Abs. 3: *§ 1617e Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf Kinder anzuwenden, die* **13**

1. vor dem 1. Mai 2025 nach § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder vor dem 1. Juli 1970 nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den jeweils geltenden Fassungen einbenannt wurden oder

20 Dazu ausführlich MüKo/*v. Sachsen Gessaphe,* Anh. § 1618: Das Recht des Kindesvornamens; *Hepting/Dutta,* Rn. IV-389 ff.
21 OLG Karlsruhe, StAZ 2016, 377, 378.
22 Für minderjährige Kinder, deren Eltern einen Ehenamen führen, vgl. Art. 229 § 67 Abs. 1 i. V. m. § 1617c Abs. 2 Nr. 1.
23 Vgl. BT-Drs. 20/10997, 44.
24 BT-Drs. 20/9041, 69.

Bornhofen: Deutsches Namensrecht, 2. Auflage 2025 © Verlag für Standesamtswesen GmbH Frankfurt am Main · Berlin, ISBN 978-3-8019-3507-8

2. vor dem 2. Oktober 1990 nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I Nr. 1 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung einbenannt wurden.

Abs. 3 stellt klar, dass die Möglichkeit einer Rückbenennung auch für bereits auf Basis der vorstehenden Regeln einbenannte Kinder besteht.[25]

14 Art. 229 § 67 Abs. 4: *[1]Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören, kann nach den §§ 1617g und 1617h des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmt werden. [2]Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*

15 Auch Abs. 4 enthält eine Übergangsregel für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NamRÄndG bereits geborene minderjährige Kinder; allerdings speziell für solche, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören (Satz 1; vgl. dazu § 1617g Rn. 22 f. oder § 1617h Rn. 23 f.). Zur gegebenenfalls erforderlichen Einwilligung nach Satz 2, vgl. den Verweis in Rn. 12.

16 Art. 229 § 67 Abs. 5: *§ 1617 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für nach dem 30. April 2025 geborene Kinder mit der Maßgabe, dass für sie auch ein Doppelname bestimmt werden kann, der aus dem Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde.*

17 Abs. 5 ermöglicht es Eltern, abweichend vom Grundsatz der Namenseinheit unter Geschwistern (§ 1617 Abs. 5, vgl. dort Rn. 74 ff.), die Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens aus den Namen des vorgeborenen Kindes und des Elternteils, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde, für ein nach Inkrafttreten des NamRÄndG geborenes Kind, auch dann, wenn das vorgeborene Kind nicht nach Abs. 2 zu einem Geburtsdoppelnamen übergeht.[26] Betroffen sind Konstellationen, in denen das vorgeborene Kind, das bereits das fünfte Lebensjahr vollendet hat, einer Neubestimmung seines Geburtsnamens nicht zustimmt (Abs. 2 Satz 2); trotz der verweigerten Einwilligung des Kindes sollen die Eltern nicht daran gehindert sein, für ihre später geborenen Kinder einen Doppelnamen zu bestimmen.[27]

25 BT-Drs. 20/10997, 44.
26 BT-Drs. 20/9041, 69.
27 BT-Drs. 20/9041, 69.